



Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Gabler

A. Allgemeines

1. Rechtsgrundlage

Der Elternrat ist das Elterngremium der Schule Gabler und nimmt an dieser den Auftrag der Elternmitwirkung gemäss dem Reglement über die allgemeine Elternmitwirkung an den Volksschulen der Stadt Zürich (Elternreglement) wahr.

2. Zweck und Ziele

Die Elternmitwirkung dient der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler, die sich aus dem Erziehungsauftrag der Eltern und dem Bildungs- / Erziehungsauftrag der Schule ergibt. Die Elternmitwirkung bezieht die Eltern als Gruppe in die Schule ein und beinhaltet Mitarbeit und Mitsprache der Eltern.

An der Schule Gabler ist die Elternmitwirkung durch die Einführung eines Elternrates realisiert worden.

Der Elternrat setzt sich für eine konstruktive und offene Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen, der Schulleitung sowie der Schulpflege und allen anderen an der Schule tätigen Personen ein. Der Elternrat ermöglicht regelmässige Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Eltern können im Elternrat ihre Anliegen einbringen, die Schule hat für ihre Anliegen einen Ansprechpartner. Der Elternrat fördert gegenseitiges Verständnis und gemeinsame Projekte und unterstützt Aktivitäten der Schule.

3. Grundsätze

Die Elternmitwirkung orientiert sich am Leitbild der Schule Gabler.

Die Elternmitwirkung betrifft die Schulklassen, Kindergärten und Horte der Schule und findet sowohl auf Klassenebene als auch auf Schulebene statt. Der Elternrat ist konfessionell und politisch neutral.

Die Eltern können zur Mitarbeit im Elternrat nicht verpflichtet werden. Die freiwillige Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich und wird nicht finanziell entschädigt.

Haben Personen des Elternrates oder einer Arbeitsgruppe Zugang zu vertraulichen Informationen, so unterstehen sie der Schweigepflicht.

4. Abgrenzungen

Dem Elternrat stehen keine Aufsichts- und Kontrollfunktionen gegenüber Behörden, Schulleitungen und weiterem Schulpersonal zu. Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die allgemeine Elternmitwirkung ausgeschlossen.

Persönliche Probleme einzelner Kinder oder Eltern werden nicht im Elternrat besprochen.



B. Elternrat: Organisation und Aufgaben

5. Wahl der Elterndelegierten

Zwischen Juni und Ende September findet pro Klasse und Hort ein Elternabend statt. Zum Elternabend lädt die verantwortliche Lehrperson ein. In der Einladung wird die Wahl der Elternvertretung angekündigt. Alle Eltern einer Klasse / eines Hortes wählen eine Elternvertretung und eine Stellvertretung für den Elternrat. Die Wahl gilt für mindestens ein Jahr und wird jährlich verlängert oder erneuert. Eine Delegierte/ein Delegierter kann gleichzeitig eine Klasse und einen Hort vertreten.

Gewählt wird in einer offenen Wahl mit einfachem Mehr der anwesenden Eltern. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.

Die Mitgliedschaft im Elternrat erlischt mit dem Austritt des Kindes aus der Schule Gabler. Mitglieder, die den Interessen des Elternrats zuwiderhandeln, können vom Elternrat mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

Tritt eine Elterndelegierte/ ein Elterndelegierter im Laufe des Schuljahres zurück, übernimmt die Stellvertretung die Rolle der/des Delegierten und nimmt an den Sitzungen des Elternrats teil. Es findet keine Ersatzwahl statt.

6. Aufgaben der Delegierten

Die Elternvertreter nehmen Themen und Anliegen aus der Elternschaft entgegen, die über die Interessen des einzelnen Kindes hinausgehen. Sie leiten die Anliegen an die Lehrperson, Kindergärtnerin, Hortleitung oder den Elternrat weiter.

Die Delegierten setzen sich im Sinne der Zielsetzung des Elternrates für die Schule ein. Die Delegierten koordinieren die Zusammenarbeit der Eltern auf Klassenebene und pflegen den Kontakt zur Klassenlehrperson.

Vertretung und Stellvertretung bilden ein Team. Die Stellvertretung wird regelmässig über die Aktivitäten des Elternrates informiert. Anliegen, die die relevante Klasse bzw. Hortgruppe betreffen, werden gemeinsam behandelt.

Die Mitglieder des Elternrates verpflichten sich, ihre Dokumentation (Geschäftsordnung des Elternrates usw., wichtige Papiere aus den Arbeitsgruppen und zu den Aktivitäten in ihrer eigenen Klasse etc.) in einem Dossier abzulegen. Beim Ausscheiden aus dem Elternrat wird das Dossier der Nachfolgerin / dem Nachfolger übergeben. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst wenig Wissen verloren geht, und dass das neue Mitglied sich in die Aufgaben des Elternrates einarbeiten kann.

7. Delegiertenversammlung

Die Elternvertretungen aller Klassen und Horte bildet den Elternrat. Die Schulleitung und eine Vertretung der Schulkonferenz Gabler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ein Mitglied der Aufsichtskommission kann eingeladen werden. Die Stellvertretung nimmt nur an den Sitzungen teil, wenn die Elternvertretung verhindert ist.

Der Elternrat versammelt sich zu mindestens zwei Sitzungen im Jahr. Der Elternrat wählt jährlich einen Vorstand aus seinen Reihen.

Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird alternierend im Turnus von einem Mitglied des Elternrates erstellt.



8. Vorstand: Aufgaben und Funktionen

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Wahl durch die Delegiertenversammlung gilt für ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand an der ersten Sitzung im Schuljahr selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er kontrolliert und koordiniert die Ausführung der an ständige sowie temporäre Arbeitsgruppen delegierten Aufgaben.

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Einberufung, Durchführung und das Protokoll der Elternratssitzungen, die Pflege des Kontakts zu Schulleitung und Elternschaft sowie die Vertretung des Elternrats nach aussen. Die Einladung zu einer Versammlung erfolgt nach Rücksprache mit der Schulleitung. Ebenfalls trägt er die Verantwortung für die Verwaltung der Adressen der Mitglieder des Elternrats.

Der Vorstand wird regelmässig über die Elternschaft interessierende allgemeine Themen der Schulkonferenz informiert.

9. Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten des Elternrates

Der Elternrat vertritt Anliegen und Vorschläge der Elternschaft in der Schuleinheit und ist Ansprech-, Diskussions- und Vernehmlassungspartner der Schulorgane. Er ist in den Planungsprozess der Schuleinheit einbezogen und lässt sich namens der Elternschaft zu den ihm unterbreiteten Geschäften vernehmen.

Er wird von der Schulleitung regelmässig informiert und er informiert seinerseits die Eltern und die Schulleitung von seiner Arbeit.

Im Einzelnen kann der Elternrat insbesondere in folgenden Bereichen mitwirken und die professionelle Arbeit der Schule unterstützen:

- » Anhörung bei Leitbild und Schulprogramm sowie bei betrieblichen Fragen wie Schulhaus- und Pausenplatzgestaltung
- » Einbezug in den Feedbackprozess der schulinternen Qualitätssicherung
- » Mitwirkung bei Projekten
- » Unterstützung bei Schulveranstaltungen (z.B. Projektwoche, Sporttag, Schulbesuchstag, Schulfeste)
- » Koordination der Elternmithilfe (z.B. Schulwegsicherung, Betreuungsangebote, Aufgabenhilfe, Pausenkiosk, Homepage)
- » Förderung der Elternbildung (z.B. Organisation von Veranstaltungen zu Schul- und Erziehungsfragen)
- » Unterstützung der Integration von Familien ausländischer Herkunft

Der Elternrat bestimmt die Ziele und Schwerpunkte der Elternmitwirkungstätigkeit im Schuljahr.

10. Teilnahme an der Schulkonferenz

Bei der Behandlung von Anliegen und Vorschlägen der Elternschaft zieht die Schulkonferenz eine Vertretung des Elternremiums mit beratender Stimme bei.

Die Schulkonferenz kann unter Beachtung der Grenzen der Elternmitwirkung sowie des Datenschutzes Elternvertretungen auch zu anderen Traktanden an ihre Sitzungen einladen.



11. Ständige und temporäre Arbeitsgruppen

Folgende Aufgaben des Elternrates werden durch ständige Arbeitsgruppen ausgeführt:

- ✓ Vertretung des Elternrates gegenüber den Gremien der Elternkonferenz (EK), hierunter Besuch der Veranstaltungen der EK
- ✓ Koordination der Mitarbeit bei der Organisation von Schulveranstaltungen
- ✓ Interne / externe Kommunikation: u.a. Update / Redaktion der Homepage, Verschickung / Veröffentlichung des Protokolls.

Der Elternrat sowie interessierte Eltern haben die Möglichkeit, weitere Arbeitsgruppen zu speziellen Themen zu bilden. Pro Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied des Elternrats vertreten sein. Das Elternratsmitglied informiert den Elternrat über den Stand der Arbeiten.

12. Unterstützung und Finanzen

Der Globalkredit der Schule Gabler enthält nach gesamtstädtischer Vorgabe einen Beitrag zur Deckung von Kosten der Elternmitwirkung.

Die Schulleitung entscheidet über die Zuweisung der Infrastruktur und der Mittel aus dem Globalkredit. Der Elternrat kann bei der Schulleitung Kredite für von ihm organisierte Veranstaltungen oder andere Aktivitäten beantragen. Er hat über die Verwendung zugewiesener Gelder Rechenschaft abzulegen.

Die Schule stellt dem Elternrat geeignete Räume zur Verfügung. Nach Möglichkeit gestattet die Schule die Benutzung weiterer Infrastruktur (Büroinfrastruktur, Informationstafeln, Verteilung von Informationen über die Schule).

13. Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung des Elternrats der Schule Gabler tritt nach der Beratung durch den Elternrat und die Schulkonferenz (sowie der Genehmigung durch die Kreisschulpflege Uto) auf Schuljahr 2009/10 in Kraft.

Zukünftige Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch den Elternrat und der Schulkonferenz der Schule Gabler.

Die Geschäftsordnung wurde von der Schulkonferenz Gabler am 09.09.2009 gutgeheissen und vom Elternrat am 22.09.2009